Rheumaliga Zürich,
Zug und Aargau
Bewusst bewegt

Vorsorge planen

Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Testament

Inhaltsverzeichnis

Welche Angelegenheiten kann ich wo regeln? ____ 4
Vorsorgeauftrag ____ 5
Patientenverfügung ____ 7
Testament ____ 8
Zu beachten ____ 10
Weiterführende Informationen und Vorlagen ____ 11

Fachlektorat: Patrizia Kalbermatten-Casarotti, lic. phil. und MAS,
Leiterin Fachbereich Patientenverfügung und Arzt-Patient-Dialog bei
der Stiftung Dialog Ethik

Welche Angelegenheiten kann ich wo regeln?

Ihre persönlichen Angelegenheiten können Sie für den Fall einer Urteilsunfähigkeit oder im Todesfall vorsorglich festhalten. Dazu gibt es drei unterschiedliche Möglichkeiten.

1. Vorsorgeauftrag

Im Vorsorgeauftrag können Sie für den Fall einer Urteilsunfähigkeit folgende Themen regeln:

- Personensorge (persönliche Angelegenheiten, Hilfe im Alltag)
- Vermögenssorge (finanzielle Angelegenheiten)
- Vertretung im Rechtsverkehr (rechtliche Vertretung, Verträge abschliessen, Anträge stellen)

2. Patientenverfügung

Die Patientenverfügung kommt in Situationen der Urteilsunfähigkeit zur Anwendung. Sie dient dazu:

- Medizinische Massnahmen zu bestimmen oder abzulehnen und persönliche Anliegen kundzutun
- eine natürliche Person als Vertretung zu bestimmen
- die eigenen Wünsche z. B. für das Lebensende festzuhalten

3. Testament

Im Testament regeln Sie wie und wem Sie Ihr Erbe überlassen möchten:

- Vermögen
- Güter von persönlichem Wert (z. B. Bücher, Kleider, Möbel etc.)

1. Vorsorgeauftrag

Für den Fall, dass Sie die Urteilsfähigkeit verlieren, können Sie im Vorsorgeauftrag festhalten, wer stellvertretend für Sie Ihre Angelegenheiten regeln soll.

Es gibt drei Themenbereiche, für die Sie eine oder mehrere Personen bestimmen können:

- **Personensorge**

Im Rahmen der Personensorge regeln Sie die Angelegenheiten des täglichen Lebens. Eine von Ihnen beauftragte Person ist um Ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl besorgt und fungiert als Vertretungsperson für den Schutz Ihrer Persönlichkeit. Zum Beispiel: Öffnen der Post, Vertretung bei medizinischen Massnahmen, Wahrung der Wünsche im Bereich Pflege und Betreuung usw.

- **Vermögenssorge**

Die Vermögenssorge umfasst die Regelung der finanziellen Angelegenheiten. Sie bestimmen, wer Ihr Vermögen verwaltet und nach welchen Grundsätzen sie/er dies tun soll. Zum Beispiel: Zahlungen und Geldbezüge tätigen, Renteneingang sicherstellen, Lebenskosten decken, Verwaltung der Vermögensanlagen usw.

- **Vertretung im Rechtsverkehr**

Hier bevollmächtigen Sie eine Vertretungsperson, welche Sie gegenüber Behörden, Gerichten, Banken und Firmen usw. rechtlich vertritt. Zum Beispiel: Vertragsabschlüsse/-kündigungen vornehmen, Einreichung der Steuererklärung, Anträge bei (Sozial-)Versicherungen stellen usw.

Es ist sinnvoll die beauftragte Person im Vorfeld beizuziehen, damit sichergestellt wird, dass sie die Aufgabe übernehmen kann und will. Das Originaldokument muss in jedem Fall der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB an Ihrem Wohnsitz vorgelegt werden. Die KESB prüft den Vorsorgeauftrag auf dessen Rechtsgültigkeit.

Formvorschriften

Der Vorsorgeauftrag muss von A bis Z von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein. Falls Sie ihn nicht von Hand schreiben können, muss er zwingend in einem Notariat öffentlich beurkundet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass im Notariat der Inhalt geprüft wird. Die Kosten für die Prüfung und Beurkundung müssen individuell abgeklärt werden.

Hinterlegungsort und Kosten

Der Vorsorgeauftrag können Sie an folgenden Orten aufbewahren resp. dessen Existenz inkl. Hinterlegungsort melden:

- Gut auffindbar in den eigenen Wohnräumen und bei der beauftragten Person
- Die Existenz und der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags kann beim Zivilstandsamt im Personenstandsregister registriert werden, nicht das Dokument an sich (Art. 361 Abs. 3 ZGB)
- Hinterlegung des Vorsorgeauftrags (Dokument) beim Notariat und ggf. Ihrer Bank

Zusätzlich in Zürich: Hinterlegung des Vorsorgeauftrags (Dokument) bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB an Ihrem Wohnsitz (§75 EG KESR und Art. 442 Abs. 1 ZGB)

Zusätzlich im Aargau: Hinterlegung des Vorsorgeauftrags (Dokument) beim Bezirksgericht oder Familiengericht des Wohnsitzbezirks

Die Kosten müssen individuell abgeklärt werden.

2. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, wie Sie behandelt werden wollen, wenn Sie Ihre Wünsche nicht mehr selber mitteilen können.

Sie halten die medizinischen Entscheide fest – die Sie mit Vorteil mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin besprochen haben – und kommunizieren Ihre persönlichen Wünsche resp. konkreten Anweisungen an das Behandlungsteam. Es gibt kürzere oder längere Patientenverfügungs-Formulare. Bei den kurzen Versionen besteht das Risiko, dass die Anordnungen zu wenig konkret formuliert sind und dadurch Interpretationsspielraum entsteht. Wichtig ist auch, dass widersprüchliche Aussagen vermieden werden. Zum Beispiel es ist festgehalten, dass keine maschinelle Atemunterstützung gewünscht wird und gleichzeitig steht, dass lebenserhaltende Massnahmen getroffen werden sollen. Die maschinelle Atemunterstützung ist jedoch eine lebenserhaltende Massnahme.

Eine Patientenverfügung beinhaltet je nach Detaillierungsgrad verschiedene Themenbereiche:

- Medizinische Behandlung
  - Lebenserhaltende Massnahmen
  - Reanimationsmassnahmen
  - Künstliche Beatmung
  - Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
  - Schmerzlinderung
  - Behandlungsort
- Vertretungsberechtigte Person(en)
- Seelsorgerische Betreuung und Sterbebegleitung
- Sterbeort
- Organspende
- Autopsie und Körperspende

Medizinische Behandlungen

Der Kern einer Patientenverfügung sind die Anordnungen zu den medizinischen Massnahmen, die in Situationen der Urteilsunfähigkeit zur Umsetzung kommen sollen. Sie bestimmen, welche Behandlungen zum Tragen kommen, je nach Situation in der Sie sich befinden. Klare und detaillierte Angaben helfen dem Behandlungsteam Ihre Wünsche korrekt zu befolgen.

Da es viele – und immer wieder neue – medizinische Möglichkeiten gibt, ist es empfehlenswert, sich beim Erstellen der Patientenverfügung durch Fachpersonen beraten zu lassen. Bei einer chronischen Krankheit, dazu gehören viele rheumatische Erkrankungen, ist es besonders indiziert, die Patientenverfügung mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin zu besprechen. So erhalten Sie Informationen über den möglichen Verlauf Ihrer Krankheit und die Behandlungsoptionen. Sehr wichtig ist auch die Patientenverfügung zu aktualisieren, falls sich Ihre Gesundheit und Ihre persönliche Situation verändert.

Persönliche Wünsche/Werthaltung

In der Patientenverfügung können Sie auch die persönlichen Gründe für deren Erstellung sowie Ihre Einstellung zum Leben (z. B. zur Gesundheit, zum Sterben) festhalten. Es können vielleicht nicht zu jedem medizinischen Punkt klare und detaillierte Anweisungen formuliert werden. Dennoch können Sie mittels Angaben zu Ihren Wertvorstellungen und Therapiezielen dem Behandlungsteam Ihre Lebenseinstellung näherbringen. Zum Beispiel durch Beantwortung folgender Fragen: Was bedeutet Lebensqualität für Sie? Wie stehen Sie dem Thema Gesundheit gegenüber; was ist Ihnen wichtig? Was bereitet Ihnen Sorgen? Ab wann wünschen Sie keine lebenserhaltenden Massnahmen mehr, sondern eine palliative Betreuung? Sie geben dadurch wichtige Hinweise für Situationen, für welche Sie keine präzise medizinische Anordnung getroffen haben.

Und auch hier gilt: Je klarer Ihre Einstellung zum Leben bzw. Ihre Wünsche formuliert sind, desto einfacher ist es für das Behandlungsteam, diese umzusetzen.

Patientenvollmacht

Wenn Sie keine ausführliche Patientenverfügung mit medizinischen Anordnungen erstellen möchten, können Sie auch eine Patientenvollmacht verfassen. Mit einer Patientenvollmacht bestimmen nicht Sie die Anweisungen für das Behandlungsteam – also welche Behandlungen gemacht resp. nicht gemacht werden – sondern ernennen eine Vertretungsperson, welche im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit die medizinischen und pflegerischen Entscheide trifft. Es braucht dabei ein grosses Vertrauen in die bevollmächtigte Person. Auch gilt zu beachten, dass diese Person eine grosse Verantwortung trägt. Sie entscheidet zusammen mit dem Behandlungsteam, welche medizinischen Massnahmen umgesetzt werden und handelt mit bestem Wissen und Gewissen in Ihrem Sinne. Zu bedenken ist auch, dass eine solche Situation für die vertretungsberechtigte Person – insbesondere, wenn sie Ihnen nahesteht – unter Umständen emotional herausfordernd sein kann. Die Vertretungsperson sollte sich daher sicher sein, dass sie Ihre Anliegen und Wünsche umsetzen kann.

Wichtig ist in jedem Fall, dass Sie mit der Vertretungsperson über Ihre persönlichen Einstellungen und Werte sprechen. Zum Beispiel: Was ist Ihre Haltung zum Leben und Tod? Was macht für Sie Lebensqualität aus? Was bedeutet für Sie würdevolles Sterben? Welche religiöse/weltanschauliche Überzeugung vertreten Sie?

Hinterlegungsort und Kosten

Die Patientenverfügung können Sie an folgenden Orten aufbewahren:

- Gut auffindbar in den eigenen Wohnräumen
- Notfallausweis im Portemonnaie
- Kopie bei der Vertretungsperson
- Nach Rücksprache bei der Hausärztin/beim Hausarzt, der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt
- Digitale Hinterlegung der Patientenverfügung (z. B. Schweizerisches Rotes Kreuz, PV24 www.pv24.ch)
- Bei einem Spitaleintritt oder Umzug in ein Heim: Patientenverfügung mitnehmen und mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin resp. der Heimleitung besprechen

Zusätzlich im Aargau: Hinterlegung der Patientenverfügung beim Bezirksgericht des Wohnortes

Die Kosten müssen individuell abgeklärt werden.

3. Testament

Im Zivilgesetzbuch ZGB ist das Erbrecht geregelt. Dort ist unter anderem definiert wer zu den gesetzlichen Erben (Pflichtteil) gehört, wie die Erbschaft aufgeteilt wird und welche Formvorschriften bestehen.

Mit einem Testament können Sie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Ihre Wünsche festhalten. Auch zu Erbstücken, die zwar keinen finanziellen Wert haben, jedoch einen emotionalen, können Sie im Testament Ihre Anordnungen machen.

Pflichtteil und verfügbare Quote

Die nächsten Angehörigen können nicht aus dem Testament gestrichen werden, mindestens der Pflichtteil steht ihnen zu. Pflichtteilgeschützt sind die Nachkommen sowie der Ehepartner/die Ehepartnerin oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner. Der Rest des Nachlasses ist die verfügbare Quote, über die Sie selber bestimmen können. Sie können beispielsweise eine nahestehende Person oder eine Institution begünstigen.

Seit dem 1. Januar 2023 ist eine neue Pflichtteilregelung in Kraft gesetzt worden (siehe Grafik). Es empfiehlt sich, ein Testament von Zeit zu Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Erbteil, Pflichtteil, verfügbare Quote

Kinder bzw. Enkel

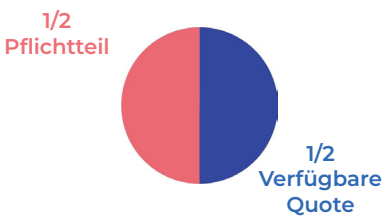

Ehepartner*in

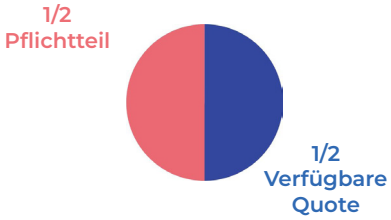

Ehepartner*in und Kinder

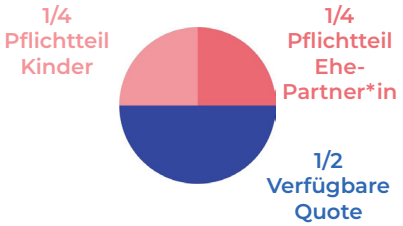

Eltern

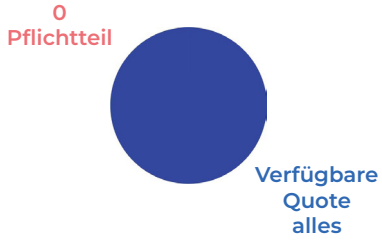

Ehepartner*in und Eltern

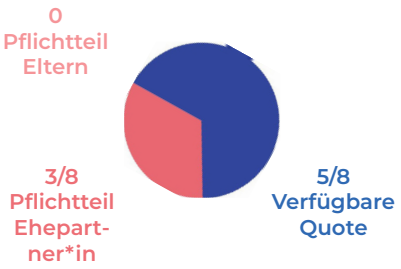

Elternteil und Geschwister

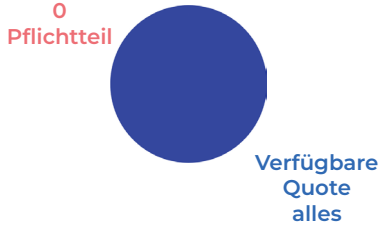

Formvorschriften

Das **eigenhändige Testament** muss von A bis Z durch den Erblasser bzw. die Erblasserin von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein. Anderenfalls ist es ungültig. Eine Beglaubigung durch einen Notar/eine Notarin ist nicht notwendig. Testamente, die Ehepaare gemeinsam aufsetzen, sind ungültig. Jeder Ehepartner muss je ein eigenes Testament erstellen.

Für das **öffentliche Testament** reichen handschriftliche oder mit dem Computer festgehaltene Notizen aus, die Sie dann zu einem Notar/einer Notarin mitnehmen. Der Notar/die Notarin setzt eine Testamentsurkunde auf, Sie lesen das Testament gegen und unterzeichnen es. Es braucht zudem zwei Zeugen, die unmittelbar danach mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass die Testamentsurkunde Ihre letztwillige Verfügung ist. Die Zeugen dürfen nicht mit dem Erblasser/der Erblasserin verheiratet, verwandt bzw. verschwägert sein und nicht im Testament begünstigt werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Zeugen Informationen über den Testamentsinhalt erhalten.

Das **mündliche Testament (Nottestament)** ist lediglich für Notfälle gedacht, in denen kein anderes Testament mehr aufgesetzt werden kann, beispielsweise, weil man schwer verletzt ist und in Lebensgefahr schwebt. Hierfür braucht es zwei Zeugen, die mit dem Erblasser/der Erblasserin nicht verheiratet, verwandt bzw. verschwägert sind und auch im Testament nicht begünstigt werden. Die Zeugen müssen den letzten Willen unverzüglich durch eine Amtsstelle beurkunden lassen. 14 Tage nachdem der Erblasser/die Erblasserin wieder ein eigenhändiges oder öffentliches Testament abfassen kann, wird das mündliche Testament (Nottestament) ungültig.

Hinterlegungsort und Kosten

Das Testament können Sie an folgenden Orten aufbewahren:

- Beim späteren Willensvollstrecker/bei der Willensvollstreckerin
- Gut auffindbar in den eigenen Wohnräumen
- Kopie bei nahestehenden Personen

Zusätzlich in Zürich: Bei Staatlichen Notariaten

Zusätzlich in Zug: Stadt Zug: beim Erbschaftsamt | Kanton Zug: bei der Wohnsitzgemeinde

Zusätzlich im Aargau: Beim Bezirksgericht des Wohnortes

Die Kosten müssen individuell abgeklärt werden.

.

4. Zu beachten

Anordnung für den Todesfall

Ein Todesfall muss stets innerhalb von zwei Tagen beim Zivilstandsamt am Wohnort der verstorbenen Person gemeldet werden. Daneben gibt es für die Angehörigen einiges zu tun. Mit den konkreten Anordnungen, die Sie hinterlassen, helfen Sie den Angehörigen, die von Ihnen gewünschten Schritte in die Wege zu leiten. Zum Beispiel: Wie Sie Ihre Bestattung, die Trauerfeier oder eine allfällige Todesanzeige haben möchten. Sie können Verschiedenes bestimmen, was im Zusammenhang mit Ihrem Tod steht: Benachrichtigung der wichtigen Personen, Gestaltung der Todesanzeige, Bestattungsart, Grab/Grabschmuck und Trauerfeier/Trauermahl. Wenn Sie keine Anordnung hinterlassen, entscheiden die nächsten Angehörigen.

Wichtige Dokumente und Informationen

Es empfiehlt sich sämtliche wichtigen Dokumente, wie z. B. die Patientenverfügung, den Vorsorgeauftrag und das Testament, an einem Ort aufzubewahren und Ihre nächsten Angehörigen resp. die Vertretungsperson darüber zu informieren. Auch Informationen über Verträge, Versicherungen, Bankkonten etc. sind sinnvollerweise am selben Ort aufzuheben. Passwörter für Computer, Natel, E-Mail, Onlinebanking, Zugangsdaten für Homepages/Apps usw. sind am besten in einem verschlossenen Couvert bei den wichtigsten Dokumenten zu hinterlegen.

Digitaler Nachlass

Falls Sie digital unterwegs sind (Cloud, Facebook, Instagram, YouTube etc.) ist es ratsam, dass Passwörter und Zugangsdaten an nahestehende Angehörige weitergegeben werden, beispielsweise in einem verschlossenen Couvert. So können Ihre Profile nach Ihrem Tod verwaltet bzw. gelöscht und Ihre Daten geschützt werden.

5. Weiterführende Informationen und Vorlagen

Es gibt viele Organisationen und Institutionen, welche Wegleitungen, Vorlagen und Checklisten zur Verfügung stellen für die Erarbeitung von Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Testament. Dabei sind die Dokumente sehr verschieden und unterscheiden sich in Umfang und Ausführlichkeit. Wichtig ist, dass Sie für sich eine passende Lösung finden.

Sie können sich durch verschiedene Anbieter beraten lassen. Auch das Sozialberatungsteam der Rheumaliga Zürich, Zug und Aargau steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung:

Rheumaliga Zürich, Zug und Aargau
Badenerstrasse 585
8048 Zürich

044 405 45 30
beratung@rheumaliga-zza.ch

Persönliche Notizen

Sie möchten mehr erfahren?

Rheumaliga Zürich,
Zug und Aargau
Badenerstrasse 585
8048 Zürich

044 405 45 50
info@rheumaliga-zza.ch

Öffnungszeiten
Montag – Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.30 Uhr

rheumaliga.ch/zza

10.23/sr